

Beschluss Nr.: B 0094/2019 (26.09.2019) / 1. Änderung B 0314/2020 (15.10.2020)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
14.10.2019	-	09.11.2019
1. Änderung am 16.10.2020	-	16.10.2020

Hinweis: Bei der hier abgedruckten Fassung der Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtsblatt der Stadt Schmölln veröffentlichte Satzung und deren Änderungen.

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse (sowie die Ortsteilräte) der Stadt Schmölln vom 14. Oktober 2019

(zuletzt geändert am 16. Oktober 2020)

§ 1 Einberufung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, die Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen vier volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die in Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen. Sie muss einen Hinweis auf die Verkürzung der Ladungsfrist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei

Beschluss Nr.: B 0094/2019 (26.09.2019) / 1. Änderung B 0314/2020 (15.10.2020)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
14.10.2019	-	09.11.2019
1. Änderung am 16.10.2020	-	16.10.2020

Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

- (7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds, eines Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (8) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden oder der Stadtverwaltung unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.
- (4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;

Beschluss Nr.: B 0094/2019 (26.09.2019) / 1. Änderung B 0314/2020 (15.10.2020)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
14.10.2019	-	09.11.2019
1. Änderung am 16.10.2020	-	16.10.2020

- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;
 - Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
 - Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen;
 - vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen
- (3) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anfragen, Anträge und Beschlussvorlagen aufzunehmen, die dem Bürgermeister oder dem Stadtratsbüro per E-Mail (buergmeister@schmoelln.de bzw. stadtratsbuero@schmoelln.de) oder schriftlich bis spätestens zur Festlegung der Tagesordnung für den Stadtrat betreffenden Hauptausschusssitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion zugehen.

Die Erstellerin bzw. der Ersteller des Sachverhaltes müssen zweifelsfrei erkennbar sein.

Die in die Tagesordnung aufzunehmenden Beschlussvorlagen müssen schriftlich begründet sein und einen konkreten abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder mindestens eines Viertels der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme eines Sachverhaltes in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (3) Die in Abs. 2 S. 1, 3 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

Beschluss Nr.: B 0094/2019 (26.09.2019) / 1. Änderung B 0314/2020 (15.10.2020)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
14.10.2019	-	09.11.2019
1. Änderung am 16.10.2020	-	16.10.2020

- (4) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn
1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (5) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Anderenfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 6

Beschluss Nr.: B 0094/2019 (26.09.2019) / 1. Änderung B 0314/2020 (15.10.2020)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
14.10.2019	-	09.11.2019
1. Änderung am 16.10.2020	-	16.10.2020

Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und diesbezüglich nichtöffentliche Teile der Niederschriften entgegen § 14 Abs. 5 nicht einsehen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

- (2) Dies gilt auch, wenn das Stadtratsmitglied
 - a) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 - b) Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrates eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern es nicht von der Stadt in den Aufsichtsrat entsandt worden ist,
 - c) Mitglied eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligten juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Stadt angehört, oder
 - d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

- (4) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung

Beschluss Nr.: B 0094/2019 (26.09.2019) / 1. Änderung B 0314/2020 (15.10.2020)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
14.10.2019	-	09.11.2019
1. Änderung am 16.10.2020	-	16.10.2020

über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

- (5) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder ein Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Beschlussvorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Einreicher zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat oder einen Ausschuss gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.
- (3) Jeder Einreicher hat die Beschlussvorlage bzw. Berichtsvorlage selbst zu formulieren und zu unterschreiben.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragstellervorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller bzw. derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der

Beschluss Nr.: B 0094/2019 (26.09.2019) / 1. Änderung B 0314/2020 (15.10.2020)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
14.10.2019	-	09.11.2019
1. Änderung am 16.10.2020	-	16.10.2020

Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

- (1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche unter den TOP „Anfragen der Stadtratsmitglieder“ fallen, können von Fraktionen und auch einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung per E-Mail (stadtratsbuero@schmoelln.de) oder schriftlich dem Stadtratsbüro zugehen. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (4) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10 Sitzungsverlauf, Hausrecht, Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat der Bürgermeister.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende

Beschluss Nr.: B 0094/2019 (26.09.2019) / 1. Änderung B 0314/2020 (15.10.2020)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
14.10.2019	-	09.11.2019
1. Änderung am 16.10.2020	-	16.10.2020

Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

- (4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,
6. Verweisung an einen Ausschuss,
7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Beschluss Nr.: B 0094/2019 (26.09.2019) / 1. Änderung B 0314/2020 (15.10.2020)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
14.10.2019	-	09.11.2019
1. Änderung am 16.10.2020	-	16.10.2020

Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weiter gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weiter gehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats vom/von der Vorsitzenden einzeln aufgerufen.
- (8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des/der Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von zwei Stadtratsmitgliedern, die Mitglied verschiedener Fraktionen sein müssen, ausgezählt. Diese teilen dem Vorsitzenden das Ergebnis mit.
- (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Beschluss Nr.: B 0094/2019 (26.09.2019) / 1. Änderung B 0314/2020 (15.10.2020)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
14.10.2019	-	09.11.2019
1. Änderung am 16.10.2020	-	16.10.2020

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

- (10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des/der Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.
- (11) Die Regelungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.
- (12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem

Beschluss Nr.: B 0094/2019 (26.09.2019) / 1. Änderung B 0314/2020 (15.10.2020)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
14.10.2019	-	09.11.2019
1. Änderung am 16.10.2020	-	16.10.2020

Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der/die Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden vom der Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer in digitaler oder schriftlicher Form für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrates aufbewahrt werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.
- (5) Die Niederschrift zum öffentlichen Teil ist allen Stadtratsmitgliedern zuzuleiten. Im Regelfall geschieht das bis zum Verfügbarmachen der Tagesordnung und deren Unterlagen der darauffolgenden Sitzung.

Im Ausnahmefall (eingeschobene Sondersitzung, notwendiger Turnuswechsel bei

Beschluss Nr.: B 0094/2019 (26.09.2019) / 1. Änderung B 0314/2020 (15.10.2020)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
14.10.2019	-	09.11.2019
1. Änderung am 16.10.2020	-	16.10.2020

Ausschusssitzungen) wird die Niederschrift einer Sitzung später zugeleitet und in dieser genehmigt.

§ 15 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16 Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und seine Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 - 15 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 1. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen, einschließlich der Bestätigung von Gebühren und Tarifen von Gesellschaften, die sich im 100 %igen Besitz der Stadt befinden,

Beschluss Nr.: B 0094/2019 (26.09.2019) / 1. Änderung B 0314/2020 (15.10.2020)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
14.10.2019	-	09.11.2019
1. Änderung am 16.10.2020	-	16.10.2020

2. Bestellung sowie Abberufung der Geschäftsführer der im 100 %igen Besitz der Stadt befindlichen Gesellschaften,
 3. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Hauptausschusses (§ 19) oder des Bürgermeisters (§ 20) fallen,
 4. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes,
 5. allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 19 Abs. 2 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung.

§ 18 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 näher genannten beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenden Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet

Beschluss Nr.: B 0094/2019 (26.09.2019) / 1. Änderung B 0314/2020 (15.10.2020)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
14.10.2019	-	09.11.2019
1. Änderung am 16.10.2020	-	16.10.2020

mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

- (6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.
- (8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

- (9) Auf den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 mit Ausnahme von § 4 (1) dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.
- (10) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 19 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende beschließende Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Technischen Ausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister, zwölf weiteren Stadtratsmitgliedern und je einem über die im Ausschuss vertretenen Fraktionen entsandten sachkundigen Bürger,
 - c) den Sozialausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister zwölf weiteren Stadtratsmitgliedern und je einem über die im Ausschuss vertretenen Fraktionen entsandten sachkundigen Bürger,

Beschluss Nr.: B 0094/2019 (26.09.2019) / 1. Änderung B 0314/2020 (15.10.2020)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
14.10.2019	-	09.11.2019
1. Änderung am 16.10.2020	-	16.10.2020

- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und zwei weiteren Stadtratsmitgliedern.

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende **Aufgabenbereiche**:

a) **Hauptausschuss:**

Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung - einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse, Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Krankenanstalten, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs). Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 7 der Hauptsatzung zuständig ist und nicht der Stadtrat gemäß § 26 Abs. 2 ThürKO allein entscheidet, erledigt der Hauptausschuss gemäß § 26 Abs. 3 ThürKO alle Angelegenheiten bis zu einem Gegenstandswert von 250.000,00 Euro abschließend. Ausgenommen sind die Aufgabenbereiche, welche gemäß § 19 Abs. 2 b) und c) der Geschäftsordnung dem Technischen Ausschuss sowie dem Sozialausschuss übertragen sind.

Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereiten der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen. Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 zuständig ist, entscheidet er als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	15.000,00 Euro
- Niederschlagung	15.000,00 Euro
- Stundung	250.000,00 Euro

sowie die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen.

Er entscheidet über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn diese 10 von Hundert des Ansatzes der Haushaltsstelle oder eines vergleichbaren Einzelansatzes übersteigen und zwar über 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro.

Er entscheidet über die Veräußerung von Gemeindevermögen mit einem Wertumfang von über 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro. Des Weiteren bereitet er Beschlussvorlagen für Veräußerungen über 25.000,00 Euro für den Stadtrat vor.

Er entscheidet endgültig anstelle des Stadtrates die Zustimmung zur Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und

Beschluss Nr.: B 0094/2019 (26.09.2019) / 1. Änderung B 0314/2020 (15.10.2020)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
14.10.2019	-	09.11.2019
1. Änderung am 16.10.2020	-	16.10.2020

Entlassung von Angestellten, deren Entgeltgruppe mit der Besoldungsgruppe der genannten Beamten vergleichbar ist.

b) Technischer Ausschuss:

Der Technische Ausschuss entscheidet über Vergaben bis zu einer finanziellen Größenordnung von 250.000 Euro und bereitet Vergabevorschläge für die Stadtratssitzung über 250.000 Euro vor.

Er bestätigt die Zuschüsse von Städtebaufördermitteln.

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Grundsätze der Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen _
4. Technische Verwaltung städtischer Gebäude
5. Verkehrswesen
6. Wohnungsbau
7. Marktwesen
8. Friedhofswesen
9. Öffentliche Spielplätze, Park- und Gartenanlagen
10. Naturschutz, Landschaftspflege, Gewässerschutz und –unterhaltung
11. Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben
12. Feuerwehrwesen

c) Sozialausschuss:

Der Sozialausschuss entscheidet innerhalb seiner Zuständigkeit insbesondere bei:

1. sozialen, kirchlichen und familienpolitischen Angelegenheiten,
2. kulturellen und sportlichen Angelegenheiten,
3. Kindertagesstätten,

Beschluss Nr.: B 0094/2019 (26.09.2019) / 1. Änderung B 0314/2020 (15.10.2020)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
14.10.2019	-	09.11.2019
1. Änderung am 16.10.2020	-	16.10.2020

4. Vereinsangelegenheiten,
5. Jugendangelegenheiten,
6. Verteilung von Haushaltsmitteln im sozialen Bereich entsprechend des jeweiligen Haushaltsvolumens (Abschnitt 47) gemäß Richtlinie zur Förderung und Unterstützung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Schmölln.

d) **Rechnungsprüfungsausschuss:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung der Stadt und prüft die jährliche Haushaltsrechnung.

- (3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der/die Bürgermeister/in nicht nach § 20 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in dem Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.
- (4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.
- (6) Der Stadtrat kann im Bedarfsfall weitere Ausschüsse bilden.
- (7) Die Ausschussvorsitzenden haben das Recht, Bürger/innen zur Mitarbeit in Sachfragen in die Ausschusssitzungen einzuladen.

§ 20

Zuständigkeit des/der Bürgermeister/s/in

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ist im § 8 der Hauptsatzung der Stadt Schmölln geregelt.

§ 21

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

Beschluss Nr.: B 0094/2019 (26.09.2019) / 1. Änderung B 0314/2020 (15.10.2020)		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
14.10.2019	-	09.11.2019
1. Änderung am 16.10.2020	-	16.10.2020

durch Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.11.2014 (geändert am 10.04.2017) außer Kraft.